

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kräuter Vielfalt Franken e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Donnersdorf.

§ 2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt mit seiner Arbeit das Wissen über Gartenkultur und über Kräuter in allen Bereichen des Lebens zu vertiefen, mit dem Ziel, Mensch und Natur zum gegenseitigen Wohlergehen miteinander zu vereinen.

Er fördert die Wiederaufnahme von Tradition und Kultur im Hausgarten und im verantwortungsvollen Umgang mit Kräutern. Er bietet Begegnungsmöglichkeit für die Mitglieder, fördert ihre Zusammenarbeit und unterstützt sie in ihren Aufgaben.

Dazu gehören:

- Beratung der Mitglieder
- Fortbildung der Mitglieder
- Bündelung der Angebote
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit

Die für Franken charakteristischen, vielfältigen regionalen Unterschiede in der naturräumlichen Ausstattung und den kulturellen Traditionen werden in der Vereinsarbeit widerspiegelt, mit dem Ziel die Identifikation der Einheimischen mit ihrer jeweiligen Region zu fördern

Der Verein wird Kontakt halten zu anderen Organisationen, die im Bereich Natur tätig sind.

Der Vereinszweck wird auch durch Facharbeitskreise verfolgt, die gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu installieren sind.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder

a) Als ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die Interesse an der kulturellen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung Frankens haben und darüber hinaus den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit unterstützen.

b) Als fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.

Es besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, der spätestens bis 1. Oktober der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen ist, ferner durch Todesfall oder Ausschluss.

Die Vorstandschaft kann den Ausschluss des Mitgliedes nach dessen Anhörung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Wer seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an dem Vermögen und den Einrichtungen des Vereines.

§ 5 Rechte und Pflichten, Beiträge

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Vereines.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Arbeit des Vereines im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag wird jährlich zu Beginn des Kalenderjahres durch Bankeinzug erhoben.

In die Organe des Vereines dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

In den Versammlungen sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft
- der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe von der Vorstandschaft schriftlich verlangt werden.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl der Vorstandschaft und von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme und Prüfung der von der Vorstandschaft vorgelegten Tätigkeits- und Geschäftsberichte und Entlastung der Vorstandschaft auf Vorschlag der Kassenprüfer
- Festsetzung Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
- Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die zur Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft oder einem Mitglied eingebracht werden.
- Einrichtung von Arbeitskreisen

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied oder deren Vertreter stimmberechtigt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlung per Akklamation vor der jeweiligen Wahl festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei unklaren Stimmverhältnissen (Bruchzahlen) wird abgerundet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem

- a.) 1. Vorsitzenden,
- b.) 2. Vorsitzenden,
- c.) Schriftführer,
- d.) Schatzmeister,

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Leitung der Vorstandschaft hat der 1. Vorsitzende.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist kreative Kraft des Vereines und ist für die Förderung der Vereinszwecke maßgeblich.

Sie ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Die Vorstandschaft hat u.a. folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereines nach außen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
- Beurkundung der Beschlüsse auf Vorlage durch den Schriftführer.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Planung und Umsetzung des Arbeitsprogramms
- Unterstützung des Vorsitzenden

Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein und führt die Kasse des Vereines.

Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Sitzungen und Mitgliederversammlungen und legt diese nach Unterzeichnung dem 1. Vorsitzenden zur Beurkundung vor.

Die Vorstandschaft kann für ihre Tätigkeit von Fall zu Fall Sachverständige hinzuziehen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstandschaft durch Rücktritt oder Tod ist die Vorstandschaft ermächtigt, den jeweiligen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

§ 11 Sitzung der Vorstandschaft, Ehrenamtlichkeit und Beschlussfähigkeit

Alle Ämter im Rahmen der Vereinsarbeit sind Ehrenämter.

Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Verein können im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereines erstattet werden.

Die Vorstandschaft kann den Vorsitzenden dazu ermächtigen, im Dienst der Geschäftsführung stehende Kräfte zu bezahlen.

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Vertretungsmacht

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder durch den zweiten Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass der

2. Vorsitzende zur Vertretung des Vereines nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt ist.

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorsitzenden ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit mehr als 500,- Euro und zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,- Euro die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

§13 Beirat

Zur Unterstützung der Vorstandschaft und zur Förderung des Vereines kann ein Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Vorstandschaft berufen. Mitglieder des Beirates können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

Der Beirat ist nur beratend tätig.

Ein Wahlrecht besteht nicht.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Über den Verlauf von Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereines sind aufzubewahren.

§ 15 Kassenordnung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitglieder-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung

Zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines beschließen soll, ist unter Angabe der Gründe mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt im Falle einer Auflösung auch die Liquidatoren, welche der Vorstandschaft angehören können.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an folgende gemeinnützige Gesellschaft im Sinne des Steuerrechts: „Mainfränkische Werkstätten GmbH“ (Vereinigte Werkstätten für Behinderte), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

Die Gründungsversammlung des Vereines vom 12.02.2008 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Vorstandschaft wird beauftragt, den Verein und dessen Satzung beim Vereinsregister anzumelden. Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist die Vorstandschaft ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

17.02.2014

Versammlungsleiter

Schriftführer

Unterschrift

Unterschrift